

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technische Informatik an der Fachhochschule Regensburg

vom 3. August 2007

Auf Grund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg vom 09. April 1998 (KWMBI II S. 916) in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Das Studium führt zur qualifizierten Berufsbefähigung für die Tätigkeit als Technischer Informatiker im praktischen betrieblichen Einsatz. Daneben bereitet es die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.
- (2) Der Bachelorstudiengang vermittelt als Ausbildungsziel die Anwendung von Informatik auf technische Prozesse. Technische Prozesse finden sich vor allem auf den Gebieten der rechnerunterstützten Konstruktion und Arbeitsplanung (CAD/CAM), Kommunikationstechnologie, Leittechnik, Visualisierung sowie digitalen Verarbeitungstechnologie in den Medien Film und Fernsehen. Das Studienprogramm vermittelt daher vor allem Kenntnisse über das Zusammenwirken zwischen Hard- und Software. Diese Zielsetzung ist nur erreichbar auf der Basis solider Kenntnisse sowohl im Bereich physikalisch-technischer Grundlagen unter Einbeziehung der Elektrotechnik als auch technischer Software-Entwicklung.
- (3) Neben Fachwissen erwerben die Studierenden soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung, zur Arbeitsmethodik und zur Projektplanung, Projektabwicklung und Präsentation.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in drei Abschnitte und umfasst sieben Semester. Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.

- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten beiden Semester, der zweite Studienabschnitt das dritte, vierte und fünfte Semester, der dritte Studienabschnitt die letzten beiden Semester.
- (3) Der zweite Studienabschnitt beinhaltet ein Praxissemester im 5. Semester; der dritte Studienabschnitt beinhaltet die Anfertigung der Bachelorarbeit im 7. Semester.
- (4) Für die Ablegung der Bachelorprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO.

§ 4

Praktisches Studiensemester

- (1) Als praktisches Studiensemester ist das 5. Semester im Studienverlauf vorgesehen. Es umfasst 20 Wochen und beinhaltet ein Praktikum in einem Betrieb sowie Lehrveranstaltungen lt. Studienplan, die entweder studienbegleitend an einem Wochentag und/oder in Blockveranstaltungen zu Semesterbeginn und/oder Semesterende stattfinden.
- (2) Studierende, die aufgrund der Entfernung des Praktikumsortes von der Fachhochschule die Lehrveranstaltungen des Praxissemesters nicht zu den vorgesehenen Terminen besuchen können, müssen diese in einem anderen Semester nachholen.

§ 5

Fächer-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise und Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.
 1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 6

Studienplan

- (1) Die Fakultät Informatik und Mathematik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen über
1. die Zahl der Semesterwochenstunden und Credits je Fach und Studiensemester,
 2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern,
 3. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
 4. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer Semesterwochenstundenzahl und Lehrveranstaltungsart,
 5. die Ziele und Inhalte der praktischen Studiensemester und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
 6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die Lehrveranstaltungen zu diesen Fächern bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7 Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters sind die Prüfungen in den Modulen „Mathematik 1“ und „Programmieren 1“ (Nrn. 6 und 8 lt. Anlage) zu erbringen.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt mindestens 30 ECTS-Punkte erzielt hat.
- (3) Zum Eintritt in das 5. Semester (Praktisches Studiensemester) ist nur berechtigt, wer aus den ersten beiden Studienabschnitten mindestens 90 ECTS-Punkte erzielt hat.
- (4) Zum Eintritt in den dritten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts erfolgreich abgelegt hat und insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkte erzielt hat.

§ 8 Fachstudienberatung

- (1) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 ECTS-Punkte erreicht haben, werden aufgefordert, die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an der zweiten Wiederholungsprüfung eines Leistungsnachweises wird der vorherige Besuch der Studienfachberatung gefordert.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die alle hauptamtliche Professorinnen oder Professoren der Fakultät Informatik und Mathematik sind und vom Fakultätsrat für die Dauer von 3 Jahren bestellt werden. Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Für jedes Mitglied der Prüfungskommission wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt, die/der die Aufgaben des Mitglieds bei Bedarf übernimmt.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Bearbeitung einer komplexen fachwissenschaftlichen Aufgabenstellung selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer sich im dritten Studienabschnitt befindet (§ 7 Abs. 4) und den Praxisteil des zweiten Studienabschnitts erfolgreich absolviert hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 3 Monate. Sie kann auf Antrag um maximal 2 Monate verlängert werden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist mündlich zu präsentieren und zu erläutern. Voraussetzung ist, dass die schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist. Die Präsentation wird bei der Gesamtbewertung der Bachelorarbeit zu einem Drittel mit berücksichtigt. Wird diese Teilleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, kann sie einmalig innerhalb von zwei Monaten nach Notenbekanntgabe wiederholt werden.

§ 11 Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in differenzierter Form.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt worden ist.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote wird als arithmetisches Mittel der Fachendnoten und der Note der Bachelorarbeit entsprechend dem jeweiligen Notengewicht laut Anlage gebildet.

§ 12 Bachelorprüfungszeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg ausgestellt. Die Notenangabe im Bachelorprüfungszeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (Kurzform: „B. Sc.“) verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg ausgestellt.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2006/2007 begonnen haben.

- (2) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 nicht gilt, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik vom 14. November 2000 (KWMBI II 2001 S. 579), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. April 2005, Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 1 gilt § 7 Abs. 1 nicht für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Regensburg vom 26.07.2005 und 08.02.2007, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 17.05.2006 Nr. X/3-H3444.RE.14-11/5029 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Fachhochschule Regensburg.

Regensburg, 3. August 2007

Prof. Dr. Eckstein
Präsident

Die Satzung wurde am 3. August 2007 in der Fachhochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. August 2007 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 3. August 2007.

Anlage: Module, Fächer und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs Technische Informatik an der Fachhochschule Regensburg

I. Module, Fächer und Leistungsnachweise im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen: Art und Dauer in Minuten ¹⁾	Prüfungen: Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen	Notengewicht
1.	Datenverarbeitungssysteme	6	8	SU, Ü, Pr	schr P 90-120				1
2.	Grundlagen der Informatik	6	8	SU, Ü	schr P 90-120	TN			1
3.	Physik	4	5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120				1
4.	Fachspezifisches Englisch	4	4	SU, VU, Ü	schr P 90-120	TN			1
5.	Betriebswirtschaftslehre	4	5	SU, Ü	schr P 90-120				1
6.	Programmieren 1	6	8	SU, Ü, Pr	schr P 90-120	TN			1
7.	Programmieren 2	6	8	SU, VU, Ü, Pr	schr P 90-120	TN			1
8.	Mathematik 1	6	7	SU, Ü, Pr	schr P 90-120				1
9.	Mathematik 2	6	7	SU, Ü, Pr	schr P 90-120				1
	Summe	48	60						

¹⁾ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

Abkürzungen:

SWS	= Semesterwochenstunden	m.E.	= mit Erfolg
SU	= seminaristischer Unterricht	Kl	= Klausur
S	= Seminar	mdl. LN	= mündlicher Leistungsnachweis
Ü	= Übung	schrP / mdl P	= schriftliche / mündliche Prüfung
VU	= Lehrvortrag	StA	= Studienarbeit
Pr	= Praktikum	TN	= Teilnahmenachweis
R	= Referat		

II. Module, Fächer und Leistungsnachweise im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen: Art und Dauer in Minuten ¹⁾	Prüfungen: Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen	Notengewicht
10.	Algorithmen und Datenstrukturen	6	8	SU, VU, Ü, Pr	schr P 90-120				1
11.	Datenbanken	4	5	SU, Ü	schr P 90-120				1
12.	Statistik	4	5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120				1
13.	Betriebssysteme	4	5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120				1
14.	Computerarithmetik und Rechenverfahren	6	8	SU, Ü	schr P 90-120				1
15.	Digital Design	6	7	SU, VU, Ü, Pr	schr P 90-120				1
16.	Software Engineering	4	5	SU, Ü	schr P 90-120				1
17.	Kommunikationssysteme	4	5	SU, VU, Ü			Kl u./o. StA		1
18.	Informationssicherheit	4	5	SU, VU, Ü, Pr	schr P 90-120				1
19.	Computerarchitektur	4	5	SU, VU, Ü	schr P 90-120	LN			1
20.	Soziale Kompetenz	4	5						1
20.1	<i>Präsentation und Moderation in der Informatik</i>	(2)	(3)	SU, Ü			Kl u./o. StA u./o. mdl LN	Notengewicht 1/2	
20.2	<i>Projektmanagement</i>	(2)	(2)	SU, VU, Ü			LN	Notengewicht 1/2	
21.	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	4						1
21.1	<i>AW-Fach 1</i>	(2)	(2)	SU, VU, Ü			Kl u./o. StA u./o. mdl LN	Notengewicht 1/2	
21.2	<i>AW-Fach 2</i>	(2)	(2)	SU, VU, Ü			Kl u./o. StA u./o. mdl LN	Notengewicht 1/2	
22.	Praxisseminar	4	5	SU, VU, Ü, Pr			2 R mE	TN	-
23.	Praktikum (mindestens 18 Wochen im Betrieb)		18	Pr				Praxisbericht	-
	Summe	60	90						

¹⁾ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

III. Module, Fächer und Leistungsnachweise im 3. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen: Art und Dauer in Minuten ¹⁾	Prüfungen: Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen	Notengewicht
24.	Compilerbau	4	5	SU, Ü	schr P 90-120				1
25.	Signalverarbeitung	4	5	SU, Ü, Pr	schr P 90-120				1
26.	Computergraphik	4	4	SU, Ü, Pr			Kl u./o. StA u./o. mdl LN		1
27.	Embedded Systems	4	6	SU, Ü	schr P 90-120				1
28.	Datenverarbeitung in der Technik	4	5	SU, Ü	schr P 90-120	LN			1
29.	Fachbezogene Wahlpflichtfächer	8	8						1
29.1	<i>FW-Fach 1</i>	(4)	(4)	SU, VU, Ü			Kl u./o. StA u./o. mdl LN	Notengewicht 1/2	
29.2	<i>FW-Fach 2</i>	(4)	(4)	SU, VU, Ü			Kl u./o. StA u./o. mdl LN	Notengewicht 1/2	
30.	Netzwerkmanagement	4	6	SU, VU, Ü	schr P 90-120				1
31.	Echtzeitsysteme	4	6	SU, Ü, Pr	schr P 90-120				1
32.	Bachelorarbeit		12		mdl P		Ausarbeitung	Notengewichtung: Ausarbeitung: 2 mdl P: 1	3
33.	Bachelorseminar	2	3	S	Referat, m.E.	Bachelorarbeit			-
	Summe	38	60						

¹⁾ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.